

Wohngebäudeversicherung gegem Sturmschäden/Rettungskosten/Versicherungsfall /entwurzelter Baum

AG Berlin-Köpenick, Urteil vom 09. Oktober 2002 – 6 C 129/02 (rechtskräftig)

VVG § 63, VGB 88 § 2 Nr. 1 lit. c

Droht ein bei einem Sturm entwurzelter Baum unmittelbar auf ein in der Wohngebäudeversicherung versichertes Gebäude zu stürzen, hat der Versicherer die Kosten zur Beseitigung der Gefahr als Rettungskosten zu tragen. Diese Kosten sind keine Sacherhaltungskosten sondern Schadensabwendungskosten. (Leitsatz des Bearbeiters)

Problemstellung:

Der Kl. unterhält bei der Bekl. eine Sturmschadenversicherung für sein auf einem Wochenendgrundstück gelegenes Ferienhaus.

Zwischen dem 27. und 29.01.2002 herrschte ein Sturm mit Windstärken um 8 bis 10. Hierdurch wurde auf dem Grundstück eine Kiefer entwurzelt, die über dem Gebäude in einem anderen Baum hängen blieb. Der Kl. ließ die Kiefer von einem Fachbetrieb beseitigen und verlangt von der Bekl. Ersatz der hierfür angefallenen Kosten. Die Entfernung der Kiefer sei erforderlich gewesen, weil die Gefahr bestanden habe, daß sie bei einem weiteren Windstoß auf das Gebäude fallen würde. Bei der Fällaktion habe sie bereits nachgegeben, als sich ein leichtgewichtiger Mitarbeiter des Fällunternehmens von einem anderen Baum auf die Kiefer abseilte. Spätestens bei dem Sturm vom 10. Juli 2002 wäre die Kiefer auf das Haus gestürzt, da hierbei der Baum, der die Kiefer damals zunächst aufgefangen habe, ebenfalls umstürzte.

Die Bekl. verweigerte die Zahlung, da sie die aufgewandten Kosten nicht für Kosten zur Vermeidung eines unmittelbar bevorstehenden Schadens sondern für allgemeine Kosten zur Schadensvorsorge hält. Das Gericht gab der Klage statt.

Zusammenfassung der Entscheidungsgründe:

Nach § 63 VVG und § 2 Nr. 1 lit c der zugrundezulegenden Versicherungsbedingungen (VGB 88) hat die Versicherung nicht nur eingetretene Schäden sondern auch Kosten zu tragen, die der Versicherungsnehmer zur Schadensabwendung aufwenden muß. Diese Regelung beruht darauf, daß der Versicherte gemäß § 61 VVG zur Schadensabwendung verpflichtet ist und die Versicherung von der Leistung frei wird, wenn er dies unterläßt.

Ein Ersatzanspruch besteht nur bei unmittelbar drohenden Schäden. Diesen Fall hält das Gericht vorliegend für gegeben. Zwar hatte der Kl. den Baum nicht sofort am Tag nach dem Sturm sondern erst einige Tage später beseitigen lassen. Ob ein Schaden "unmittelbar" droht, läßt sich jedoch nicht zeitlich abgrenzen und kann u.U. auch vorliegen, wenn der Schaden erst in einigen Tagen eintritt. Da die Kiefer entwurzelt war und nach den Feststellungen des Gerichts in dem auffangenden Baum keinen sicheren Halt gefunden hatte, drohte sie alsbald herabzustürzen und das Gebäude zu beschädigen. Daß sie es bis zur Beseitigung nicht tat, beruhte mehr oder weniger auf Zufall, besagte aber nichts darüber, dass der Baum trotz Entwurzelung noch genügend standfest war.

Zwar hat der Kl. seine gem. § 62 VVG bestehende Obliegenheit verletzt, von der Bekl. vor der Beseitigung Weisungen einzuholen. Diese Obliegenheitsverletzung sei jedoch unbeachtlich, denn eine andere Weisung als den Baum zu beseitigen, wäre nicht erteilt worden.

Kommentierung

Das Urteil ist von erheblicher Bedeutung, da es – soweit ersichtlich – erstmalig im Bereich der Sturmschadenversicherung zur Frage Stellung nimmt, wann eine unmittelbar drohende Gefahr besteht, deren Abwendung die Versicherung zu tragen hat. Die Rechtsfigur der Rettungskosten bei unmittelbar drohenden Schäden wurde vom BGH zunächst für die KFZ-Versicherung in Fällen eingeführt, bei denen Kraftfahrer versuchten, einem Hindernis auszuweichen und als Folge einen selbstverschuldeten Unfall erlitten. Da in diesen Fällen ein sehr enger zeitlicher Zusammenhang von wenigen Sekunden besteht, vertreten die Versicherungen verständlicherweise in allen Sparten die Auffassung, ein solcher zeitlicher Zusammenhang sei Voraussetzung für ihre Zahlungsverpflichtung. Dies ist jedoch unzutreffend. Wie auch sonst meint der Rechtsbegriff der “Unmittelbarkeit” zwar häufig auch, keineswegs aber immer einen zeitlichen Zusammenhang. Vielmehr handelt es sich um einen normativen Begriff, der eine an der gesetzlichen Bestimmung und ihrem Sinn ausgerichtete umfassende Wertung erfordert. Daher ist die Entscheidung zutreffend, allgemeine Beseitigungskosten und Rettungskosten nach dem Grad der Gefahr eines Schadens abzugrenzen, der neben zeitlichen auch andere Erwägungen umfaßt.

Sollte sich die vom AG Köpenick vertretene Ansicht durchsetzen, wird dies vor dem Hintergrund zur Zeit zunehmender Sturmschäden erhebliche Mehraufwendungen für die Sturmschadenversicherer bedeuten. Kosten für allgemeine Vorsorgemaßnahmen, die sog. Sacherhaltungskosten (typisch: Anschaffung von Feuerlöschern bei der Brandversicherung, von Alarmanlagen bei der Einbruchversicherung, Überprüfung von Bäumen und Gebäudeteilen auf Standsicherheit bei der Sturmschadenversicherung), hat die Versicherung jedoch auch künftig nicht zu tragen.

Rechtsanwalt Matthias Winkler, Berlin